

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 50 (1903)

40 (26.9.1903)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766746](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766746)

Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w. ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1903. Sonnabend, 26. September. № 40.

Bekanntmachung.

Nach Artikel 19 des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Brandkasse vom 15. August 1861, hat alle 5 Jahre eine allgemeine Prüfung der Versicherungsanschlüge stattzufinden.

Diese Prüfung wird für den Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg in den Monaten Oktober bis Dezember d. J. stattfinden.

Die Eigentümer der bei der Brandkasse versicherten Gebäude werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß es ihnen überlassen bleibt, ob sie bei dieser allgemeinen Prüfung eine neue Einschätzung ihrer Gebäude beantragen wollen, indem nach dem Schlusse der Prüfung angenommen werden wird, daß die in den Brandkassen-Registern aufgeführten Versicherungssummen den Vorschriften über die Schätzung entsprechen.

Etwasige Anträge auf eine neue Einschätzung sind bis zum 7. Oktober d. J. auf dem Rathause, Zimmer 16, zu stellen.

Stadtmagistrat.

Lappenbeck.

Bekanntmachung.

Für den vom 4. bis 9. Oktober d. J. dauernden Krammarkt werden folgende polizeiliche Vorschriften erlassen:

1. Gewerbetreibende, die den Markt von auswärts beziehen wollen, müssen sich und ihr gesamtes Hilfspersonal anmelden und dabei über Person und Heimat ausweisen.

Sie erhalten alsdann eine Aufenthaltskarte. Die Anmeldung findet statt auf dem Rathause, Zimmer 4,

Sonnabend, den 3. Oktober d. J.,
nachmittags von 3—6 Uhr,

und **Sonntag, den 4. Oktober d. J.,**
vormittags von 9—1¹ Uhr.

2. Auswärtige Marktbezieher dürfen nur nach Vorzeigung der Aufenthaltskarte (s. Ziffer 1) anderswo als in Gasthäusern in Logis genommen werden.

3. Vor Beginn des Marktes und nach Schluß desselben dürfen keine Waren feilgeboten oder verkauft und keinerlei Schaustellungen dargeboten werden.

4. Der Abbruch der Marktbuden und die vollständige Räumung der Standplätze hat spätestens bis zum 10. Oktober abends zu erfolgen.

5. Drehorgelspieler und andere Musiker werden nur in beschränkter Anzahl nach vorgängiger Probe, die

Sonnabend, den 3. Oktober,
nachmittags von 3 Uhr an,

auf der Polizeiwache im Rathause stattfindet, zugelassen. Ausgeschlossen von der Zulassung sind Blinde oder Verküppelte.

6. Die zugelassenen Musiker und Drehorgelspieler dürfen nur auf Straßen und Plätzen, und zwar nur von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends Musik machen. Sie erhalten zwei Kontrollnummern, von denen sie eine an dem Musikinstrument und eine an der Kopfbedeckung sichtbar tragen müssen.

7. Personen, die Kamele, Bären, Affen usw. durch die Straßen führen wollen, werden nicht zugelassen.

8. Das Feilbieten von Waren im Umhertragen ist nur zwischen 8 Uhr morgens und 5 Uhr nachmittags gestattet. Sämtliche Buden sind um 11 Uhr abends zu schließen.

9. In jeder Verkaufsbude muß ein größerer Eimer mit Wasser, in jeder Schaubude auf je 5 Meter Front ein Eimer mit Wasser zu Löschzwecken bereit gehalten werden.

10. Es ist verboten, Papiervollen, Papierklappern, Konfetti, Nebelhörner, Pfauenfedern, Wedel oder sonstige Gegenstände, welche der Stadtmagistrat beanstandet, feilzubieten, zu verkaufen oder davon auf den Straßen und Plätzen und in öffentlichen Lokalen Gebrauch zu machen.

11. Das Trabfahren auf dem Marktplatz, dem Pferdemarktplatz, der Langenstraße, der Heiligengeiststraße und der Achternstraße ist während der Markttage verboten.

12. Auf dem Marktplatz darf mit Kinderwagen oder Fahrrädern nicht gefahren werden.

13. Den Anordnungen der die Marktaufsicht führenden Beamten muß jedermann unweigerlich Folge leisten.

Übertretungen obiger Vorschriften werden, soweit nicht strengere Strafbestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und eintretenden Falls mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Oldenburg, den 24. September 1903.

Stadtmagistrat.

Tappenbeck.

Bekanntmachung.

I. Gemäß § 139e der Gewerbe-Ordnung müssen offene Verkaufsstellen von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis zum 1. Oktober 1904 gestattet der Magistrat auf Grund der ihm vom Gesetze gewährten Befugnis den Geschäftsverkehr bis 10 Uhr abends an folgenden 40 Tagen:

- 1) an jedem Sonnabend in der Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 31. März f. J.;
- 2) an den letzten 9 Werktagen vor Weihnachten außer den nach Ziffer 1 bereits frei gegebenen Sonnabenden, also vom 14. Dezember d. J. an;
- 3) am Sylvestertage (31. Dezember);
- 4) am Donnerstag und Sonnabend vor Ostern;
- 5) am Freitag und Sonnabend vor Pfingsten.

II. Gemäß § 139e Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden gewährt werden. In offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehrere Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, muß die Ruhezeit für diese gemäß § 139e Absatz 2 mindestens 11 Stunden betragen.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis zum 1. Oktober 1904 gestattet der Magistrat der ihm gesetzlich gewährten Befugnis entsprechend eine Verkürzung dieser Ruhezeit an folgenden 30 Tagen:

A. für die Geschäfte der Bekleidungsbranche:

- 1) an den letzten 14 Werktagen vor Weihnachten,
- 2) an den letzten 8 Werktagen vor Ostern,
- 3) an den letzten 8 Werktagen vor Pfingsten.

B. für alle übrigen Geschäfte:

- 1) an jedem Sonnabend in der Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 31. März f. J.,
- 2) am 21.—24. Dezember d. J.

Oldenburg, den 23. September 1903.

Stadtmagistrat.

Tappenbeck.

Bekanntmachung.

Am 15. September wurden dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamte vier Proben Vollmilch zur Untersuchung überwiesen. Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

Name des Milchhändlers, von dem die Probe entnommen ist.	Spezifisches Gewicht.	Fettgehalt
1. Martin Voltes, Eversten III	1,0326	3,25 %
2. Hermann Schütte, Eversten III	1,0321	2,90 %
3. Wilh. v. Tungeln, Eversten I	1,0338	2,90 %
4. Diedrich Meyer, Eversten (beim Kirchhof)	1,0339	2,85 %

Der Mindest-Fettgehalt einer guten Vollmilch beträgt 2,7 %.

Oldenburg, den 21. September 1903.

Stadtmagistrat.